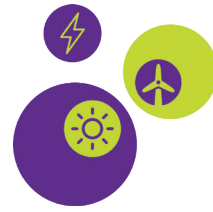


Stand: August 2025



MODELL
EEGe

ENERGIE IN GEMEINSCHAFT

Erneuerbare Energie (EE)-Gemeinschaften für Kommunen und öffentliche Einrichtungen

*„Gemeinschaftlich Strom oder Wärme aus
erneuerbaren Quellen erzeugen, nutzen und teilen.“*

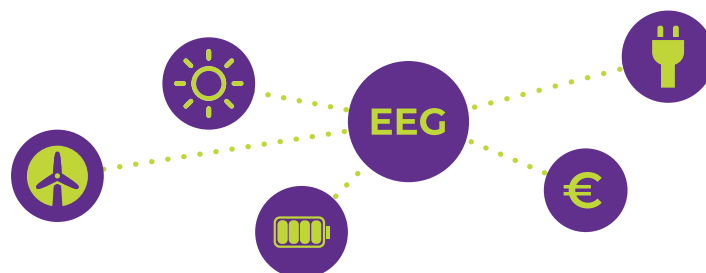


Was ist eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft?

Einfach gesagt, bezeichnet eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (im Folgenden EE-Gemeinschaft) den Zusammenschluss von mindestens zwei Teilnehmer*innen zur gemeinsamen Produktion und Verwertung von Strom und Wärme.

Rechtspersonen können sich zusammenschließen und über Grundstücksgrenzen hinweg **Strom, Wärme oder Gas aus erneuerbaren Quellen**

1. produzieren,
2. speichern,
3. verbrauchen &
4. verkaufen.



Dazu ist es EE-Gemeinschaften erlaubt, das öffentliche Stromnetz zu nutzen.

Mitglieder oder Gesellschafter von EE-Gemeinschaften können Privat- oder Rechtspersonen sein, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Gemeinden oder lokale Behörden. Als Organisationsform ist für EE-Gemeinschaften vom Verein bis zur Kapitalgesellschaft vieles möglich (s. dazu Kap. „Der Weg zur Energiegemeinschaft“). Im Fokus steht der Nutzen für die Mitglieder. Daher liegt der Hauptzweck von EE-Gemeinschaften auch nicht im finanziellen Gewinn. Dies muss in den Statuten verankert sein oder sich aus der Organisationsform der Energiegemeinschaft ergeben.

Wer darf sich an einer EE-Gemeinschaft beteiligen?

Jede EE-Gemeinschaft braucht mindestens zwei Mitglieder. Eine Einzelperson oder eine Kommune allein können keine EE-Gemeinschaft gründen. Auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) dürfen Mitglieder werden. Der Hauptzweck der EE-Gemeinschaft darf laut Gesetz nicht in der Erwirtschaftung finanzieller Gewinne liegen.

Unternehmen können sich an EE-Gemeinschaften beteiligen, wenn es sich um KMU handelt und die Teilnahme nicht ihr gewerblicher oder beruflicher Hauptzweck ist. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Großunternehmen¹ sowie Strom- und Gasversorger.

Wann passt eine EE-Gemeinschaft zu Ihrer Kommune?

- Ihre Kommune besitzt PV-Anlagen, möglicherweise auch Speicher und versorgt sich selbst mit ihrem eigenen Strom. Die Überschüsse werden ins Netz eingespeist und nach dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG) vergütet.
- Möglicherweise läuft Ihre EEG-Vergütung in den nächsten Jahren aus, und Sie überlegen, wie Sie Ihre Anlagen weiterhin rentabel betreiben können.
- Ihre Kommune hat erst vor Kurzem eine PV-Anlage installiert und möchte eine höhere als die nach EEG geregelte Vergütung erzielen.
- Ihre Kommune hat keine eigenen PV-Anlagen und möchte trotzdem von günstigem, grünem Strom aus der Nachbarschaft profitieren.

Innerhalb einer EE-Gemeinschaft werden die Preise für den dort erzeugten und verbrauchten Strom von deren Mitgliedern festgesetzt. Sie orientieren sich damit an den tatsächlichen Kosten der innergemeinschaftlichen Stromerzeugung. Daraus ergeben sich langfristig stabile Strompreise, die in geringerem Umfang den Schwankungen am kurzfristigen Strommarkt unterliegen.

Diese machen sich lediglich beim Reststrombezug bemerkbar, der nach wie vor über einen externen Stromlieferanten erfolgen muss. Wie viel Strom von außerhalb der EE-Gemeinschaft bezogen werden muss, hängt entscheidend davon ab, wieviel des Strombedarfs der Gemeinschaft aus deren eigenen Anlagen gedeckt werden kann. Das wird auch als Autarkiegrad bezeichnet. In österreichischen Energiegemeinschaften erreicht dieser zwischen 40 % und 80 %, je nachdem, ob Batteriespeicher vorhanden sind oder nicht.² Je höher also die Gleichzeitigkeit zwischen innergemeinschaftlicher Stromerzeugung und -verbrauch ist, umso mehr Strom kann innerhalb der EE-Gemeinschaft geteilt und umso weniger muss zugekauft werden.

Ein ähnliches Modell wie die EE-Gemeinschaft gibt es bereits für Kommunen: das **Strombilanzkreismodell³**

Hier speist eine Kommune **überschüssigen Strom**, der z.B. mit Photovoltaikanlagen auf dem Dach einer großen Turnhalle erzeugt wird, ins **öffentliche Netz ein, ohne hierfür eine Einspeisevergütung zu erhalten**. Er wird somit nicht vergütet, sondern nur durch das öffentliche Netz weitergeleitet und **an anderer Stelle selbst verbraucht**, z.B. in einem denkmalgeschützten Museum der Kommune, welches für PV-Dachanlagen ungeeignet ist. Mit diesem innovativen Modell ist es möglich, den Strom auf dem einen Gebäude zu produzieren und einzuspeisen und in anderen kommunalen Liegenschaften ohne eigene Erzeugungsanlage zu verbrauchen. Die Differenz zwischen dem eingespeisten Überschussstrom und dessen Verbrauch an anderer Stelle wird der Kommune gutgeschrieben. Damit mindert sie die Kosten für ihren (Rest)Strombezug.

Ein weiterer Vorteil dieses Modells ist die Ersparnis der Stromsteuer, wenn Erzeugungs- und Verbrauchsort in einem Radius von 4,5 km liegen und die Leistung aller kommunalen EE-Anlagen zusammen kleiner als zwei Megawatt ist. Allerdings müssen die Liegenschaften, unter denen Strom ausgetauscht wird, im Eigentum der Kommune stehen. Ein kommunales Gebäude kann z.B. nicht einen Zweckbetrieb mit eigener Gesellschaftsform versorgen.

Die wichtigsten Beteiligten

Prosumer*innen⁴

Juristische oder natürliche Personen oder Personengesellschaften, die Energie in die EE-Gemeinschaft einspeisen und von dieser auch Energie beziehen.

Netzbetreiber

Verteilt die Energie innerhalb der EE-Gemeinschaft und stellt Smart Meter, Mess- und Verrechnungsdaten zur Verfügung.

Konsument*innen

Beziehen Strom statt wie bisher nur vom Energielieferanten nun auch von der EE-Gemeinschaft, speisen aber selbst keinen Strom ins Stromnetz ein.

Energiedienstleister (optional)

Bietet der EE-Gemeinschaft Leistungen wie die Energiezuordnung und Verrechnung sowie Anlagen-Contracting an.

Energielieferant

Er liefert den fehlenden und nimmt den überschüssigen Strom ab, ist selbst aber kein Mitglied der EE-Gemeinschaft.

Was bringt eine EE-Gemeinschaft?

Für Kommunen bedeutet die EE-Gemeinschaft in erster Linie neue Möglichkeiten. So können öffentliche Dachflächen nun mit größeren PV-Anlagen bestückt werden. Denn der überschüssige Strom kann sowohl von anderen öffentlichen Gebäuden wie auch von allen anderen Mitgliedern der EE-Gemeinschaft genutzt werden. So kann mehr lokaler Ökostrom erzeugt und vor Ort verbraucht werden. Und das kommt auch EE-Mitgliedern ohne eigene PV-Anlage zugute.

Schon gewusst?

Laut einer Umfrage unter Kommunen in Österreich beteiligen sich diese u.a. aus folgenden Gründen an EE-Gemeinschaften:

84 % der Kommunen wollen eine Vorreiterrolle einnehmen,

83 % ihren Bürger*innen die Beteiligung an einer Ökostromanlage ermöglichen,

65 % einen Beitrag gegen die Energiearmut leisten und

57 % die Elektrifizierung ihres Fuhrparks unterstützen.

Die Gründung oder Beteiligung an einer EE-Gemeinschaft ist für Kommunen besonders naheliegend, weil die Gemeinde oft über ein Potenzial zur Nutzung erneuerbarer Energieträger verfügt, das den Bedarf der jeweiligen Gebäude übersteigt, z. B. das Flachdach der Schulturnhalle oder des städtischen Bauhofs. Die EE-Gemeinschaft ist eine naheliegende Form, Partner*innen für die optimierte Erschließung dieser Potentiale zu finden.

WIRTSCHAFTLICHE VORTEILE

Mitglieder erzielen wirtschaftliche Vorteile, indem sie selbst produzierten Strom und Wärme innerhalb der Gemeinschaft verkaufen oder beziehen. Und zwar zu weitgehend eigenständig festgelegten Bedingungen und Preisen, die auch über mehrere Jahre konstant sein können, was gerade in Zeiten volatiler Energiepreise ein großer Vorteil ist. Darüber hinaus kann der innerhalb der EE-Gemeinschaft erzeugte und nicht selbst verbrauchte Strom mittels Marktprämie gefördert werden.

Durch die Teilnahme an oder der Gründung von EE-Gemeinschaften können sich noch weitere Vorteile für Kommunen ergeben:

- Eigenbedarfsoptimierung
- Effizientere Nutzung von Dachflächen durch Vollbelegung und dadurch Erhöhung der Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen
- Entlastung des Netzes und von Netzbetriebsmitteln, Reduktion des Netzausbaus
- Wirtschaftlicher Weiterbetrieb von ausgeförderten EE-Anlagen
- Übernahme von Pachtanlagen
- Errichtung von Großspeichern und Nutzung durch die EE-Gemeinschaft, damit Erhöhung der Nutzung des selbst erzeugten Stroms und schnellere Amortisation des Gemeinschaftsspeichers
- Möglichkeit der Teilnahme am Regelenenergiemarkt mit Großspeichern für zusätzliche Wirtschaftlichkeit

Nicht zuletzt erhöhen EE-Gemeinschaften die lokale bzw. regionale Wertschöpfung und beziehen Strom und Wärme in das Gesamtbild einer lokalen oder regionalen Nahversorgung mit ein.

SOZIALE VORTEILE

Durch EE-Gemeinschaften wird das Bewusstsein für Klimaschutz und Energie gestärkt und der Wert einer sicheren und zukunftsfähigen Energieversorgung in der Bevölkerung verankert. Außerdem bieten sie einen niederschweligen Zugang zur Kooperation mit anderen Kommunen, etwa durch Gründung einer EE-Gemeinschaft über die Gemeindegrenze hinweg.

Die vielfältigen Möglichkeiten, Bürger*innen, Vereine, Landwirt*innen und Unternehmen zu beteiligen stärken den sozialen Zusammenhalt in der Gemeinde. Weiteren Gemeinschaftsaktivitäten (z. B. Sharing-Konzepte für Elektromobilität oder Modelle zur Bekämpfung der Energiearmut) sind keine Grenzen gesetzt.

ÖKOLOGISCHE VORTEILE

EE-Gemeinschaften ermöglichen die effizientere Nutzung von neuen und auch größeren Erzeugungsanlagen vor Ort. Denn hier ist nicht mehr der jeweilige Eigenverbrauch der limitierende Faktor, sondern der Verkauf von überschüssigem, selbst erzeugtem Strom oder überschüssiger Wärme an die Mitglieder der EE-Gemeinschaft. Der erzielte wirtschaftliche Vorteil kann zudem in weitere Klimaschutzmaßnahmen fließen.

Darüber hinaus entwickelt sich ein neues Bewusstsein unter den Mitgliedern der EE-Gemeinschaft: „Wir produzieren und nutzen unseren eigenen, grünen, lokalen Strom selbst“.



Der Weg zur EE-Gemeinschaft

Eine EE-Gemeinschaft ist ein chancenreiches Vorhaben - bedarf aber auch der sorgfältigen Planung und Organisation. Das sind die wichtigsten Schritte zur Gründung:

1. ERSTE ÜBERLEGUNGEN

Schon die ersten Überlegungen sind für Form und Aufbau einer EE-Gemeinschaft entscheidend:

- Was soll mit der EE-Gemeinschaft erreicht werden?
- Welche Erzeugungsanlagen gibt es und sind weitere Neuanlagen möglich oder gar notwendig?
- Wer macht mit und passen Stromerzeugung und -verbrauch zusammen?
- Und nicht zuletzt (und essentiell für den Erfolg einer EE-Gemeinschaft): Welche Möglichkeiten der Abrechnung und Gestaltung des innergemeinschaftlichen Strompreises gibt es?

2. ERSTE DETAILS MIT DEM NETZBETREIBER ABKLÄREN

Bevor die Überlegungen zur EE-Gemeinschaft in ein konkretes Konzept einfließen, sollte der Kontakt mit dem kommunalen Stadt- oder Gemeindewerk oder dem örtlichen Netzbetreiber aufgenommen werden. Denn dieser wird über seinen Messstellenbetreiber einen Smart-Meter bei jedem Mitglied einer EE-Gemeinschaft einbauen, sofern nicht bereits einer vorhanden ist.

Warum braucht man einen Smart-Meter, um an einer EE-Gemeinschaft teilzunehmen?

Ein Smart-Meter ist ein digitaler Stromzähler, der im Viertelstunden-Takt den Stromverbrauch bzw. die -erzeugung misst. Als sog. intelligentes Messsystem (iMSyS) überträgt er die gemessenen Daten auch an den Netzbetreiber. Das ist wichtig, weil in einer Energiegemeinschaft die momentane Erzeugung zeitgenau dem momentanen Verbrauch zugeordnet wird.

3. KONZEPTERSTELLUNG

Im dritten Schritt geht es um die Konkretisierung der gesammelten Informationen aus Schritt eins und zwei. Dabei sollte der Fokus auf der Festlegung der Art der Energiegemeinschaft, der Organisationsform, der Abrechnung und des Strompreises innerhalb der EE-Gemeinschaft liegen. Externe Expertise einzuholen, ist an dieser Stelle durchaus ratsam.

Warum sollten sich Erzeugung und Verbrauch ausgleichen?

Ähnlich wie beim Eigenverbrauch einer Photovoltaik-Anlage bringt eine Energiegemeinschaft die meisten Vorteile, wenn der durch die Teilnehmenden eingebrachte Strom zeitgleich von den Verbraucher*innen genutzt wird. Um dies gewährleisten zu können, ist es wichtig, in einer EE-Gemeinschaft Teilnehmer*innen zusammen zu bringen, deren Lastprofile sich gut ergänzen. Dies kann z.B. in Kommunen und Landkreisen besonders relevant sein, die ein kommunales Energiemanagement betreiben. So kann z. B. erreicht werden, dass ein großer Teil des untertags produzierten PV-Stroms gleich von den Teilnehmenden innerhalb ihrer EE-Gemeinschaft verbraucht wird.

4. RECHTSPERSÖNLICHKEIT GRÜNDEN

Betreiber*innen und Teilnehmer*innen gründen gemeinsam z. B. einen Verein oder eine Genossenschaft (o. ä.). Mit der Gründung der Gesellschaftsform wird die Gemeinschaft handlungsfähig und kann zum Beispiel Dienstleister damit beauftragen, sie beim weiteren Aufbau zu unterstützen.

Welche Rechtsform für die EE-Gemeinschaft?

Für kleinere EE-Gemeinschaften bietet sich meist ein Verein an (geringer Gründungsaufwand, flexibel bei Ein- und Austritten). Für größere EE-Gemeinschaften, die z.B. auch eigene Erzeugungsanlagen errichten wollen, sollten eher andere Rechtsformen angedacht werden, wie beispielsweise eine Genossenschaft. Sie bringen eine größere Stabilität, eine höhere Sicherheit für die Kapitalaufbringung und eine eingeschränkte Haftung mit sich.

5. VERTRAG DER EE-GEMEINSCHAFT MIT DEM NETZBETREIBER

Dieser kann erst abgeschlossen werden, sobald die Gründung einer EE-Gemeinschaft im Sinne des Europäischen Rechts möglich ist. Bis dahin kann der ortsansässige Netzbetreiber mit jedem einzelnen Mitglied der EE-Gemeinschaft einen Vertrag über die Durchleitung des EE-Stroms aus der Gemeinschaft durch das Verteilnetz, über die Reststrombelieferung und die Abrechnung aller Stromflüsse abschließen⁵.

6. DATENÜBERTRAGUNG ZUM NETZBETREIBER

Diese erfolgt über den Datenaustausch mittels Smart Meter und dient der Registrierung der Stromflüsse jedes einzelnen Mitglieds der EE-Gemeinschaft mit viertelstündlicher Messung. Die so erfassten Daten und deren Aufteilung auf die Mitglieder ist zwecks einer genauen Zuordnung und Abrechnung der Stromflüsse erforderlich. Die Abrechnung kann dann weiterhin jährlich oder in anderen, mit dem Netzbetreiber zuvor vereinbarten Intervallen stattfinden.

Ausgewählte Rahmenbedingungen

• Rechtliche Grundlage:

Diese ist derzeit in Deutschland in Vorbereitung. Die folgenden Hinweise sind daher aus den bestehenden Vorgaben für Österreichische EE-Gemeinschaften abgeleitet. Sie stellen aktuell nur Empfehlungen dar und können nicht 1:1 auf deutsche Verhältnisse übertragen werden.

• Das Netz: Rückgrat der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft

Der Netzbetreiber ist ein zentraler Partner bei Errichtung und Betrieb von EE-Gemeinschaften und sollte möglichst frühzeitig in die Planung eingebunden werden. In beiden EU-Richtlinien für Energiegemeinschaften ist vermerkt, dass die jeweiligen Netzbetreiber mit den EE-Gemeinschaften zusammenarbeiten sollen, um die Energieübertragungen innerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern. Dazu sind sie vom Netzbetreiber mit einem intelligenten Stromzähler auszustatten. Darüber hinaus entfallen auf den Netzbetreiber auch Aufgaben, die z. B. Basis für die Abrechnung innerhalb der EE-Gemeinschaft sind.

• Organisationsformen

Eine allgemein empfohlene Gesellschaftsform für EE-Gemeinschaften gibt es nicht.

Wichtig: Es können auch bestehende Organisationen für die Gründung von EE-Gemeinschaften verwendet werden.

Eine EE-Gemeinschaft ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. EE-Gemeinschaften sollen in der Lage sein, eigenproduzierte Energie gemeinsam zu nutzen. Das Recht der Teilnehmer*innen auf freie Lieferantenwahl bleibt unberührt. Eigentümer der Erzeugungsanlage(n) können die Gemeinschaft selbst, deren Mitglieder, Gesellschafter oder Dritte sein. Hinsichtlich der Betriebsführung und Wartung kann sich die Gemeinschaft Dritter bedienen. Contracting- und Leasingmodelle sind grundsätzlich möglich.



Wichtige Fragen

Kann eine Gemeinde alleine eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft gründen?

Eine Gemeinde alleine kann keine EE-Gemeinschaft gründen, da eine EE-Gemeinschaft aus zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschaftern bestehen muss. Allerdings kann eine Kommune z.B. gemeinsam mit einem oder mehreren ihrer Zweckbetriebe eine EE-Gemeinschaft gründen. Stadtwerke hingegen sind als Mitglieder einer EE-Gemeinschaft ausgeschlossen, denn sie fallen in aller Regel nicht unter die EU-Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).⁶

Sind bestehende gemeindeeigene Betriebe auch für EE-Gemeinschaften nutzbar?

Ja, eine Konstellation aus mehreren gemeindeeigenen Betrieben würde die Voraussetzungen für eine EE-Gemeinschaft erfüllen. Es ist jedoch zu beachten, dass es sich dabei um eigene juristische Personen handeln muss (z. B. Sportanlagen GmbH oder Abwasserverband mit jeweils eigener juristischer Person).

¹ > 249 MA und über 50 Mio Jahresumsatz - siehe <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Kleine-Unternehmen-Mittlere-Unternehmen/Glossar/kmu.html>

² Der Autarkiegrad wird prozentual angegeben und drückt den Anteil des Eigenbedarfs aus, der nicht durch einen Fremdlieferanten gedeckt werden muss. S. dazu S. Stamenkovic, 2023, Indikatoren für den Erfolg von Energiegemeinschaften, S. 19 ff. <https://repositum.tuwien.at/bitstream/20.500.12708/177271/1/Stamenkovic%20Silvana%20-%202023%20-%20Indikatoren%20fuer%20den%20Erfolg%20von...pdf>

³ Weitere Informationen zum Modell s. hier: <https://www.leka-mv.de/themen/strombilanzkreismodell/#1719297295196-ae509e1f-f0aa> Abruf 13.8.25

⁴ Prosumer*innen: aus dem Englischen von producer und consumer zusammengesetzt. Erzeugen selbst Energie und verbrauchen diese auch teilweise selbst.

⁵ S. dazu [dena, 2025, Leitfaden zur Umsetzung von Energy Sharing Communities in Deutschland](#), Kap. 3.3.2, S. 27

⁶ S. dazu EU Empfehlung 2003/361: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=EN>

Mit freundlicher Erlaubnis und Unterstützung der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften des Klima- und Energiefonds verwenden wir deren Informationsmaterial. Dieses wurde soweit möglich und erforderlich auf deutsche Gegebenheiten angepasst. Aktuell sind die Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die das Teilen von Energie unter Nutzung des

öffentlichen Stromnetzes erlauben, noch nicht final vom deutschen Gesetzgeber verabschiedet. Damit stehen die obigen Ausführungen unter dem Vorbehalt der Verabschiedung aller für das Stromteilen erforderlichen gesetzlichen Anforderungen. Einige der o. g. Texte müssen daher eventuell später nochmals angepasst werden.

Impressum:

IZES gGmbH
Altenkessler Str. 17 | 66115 Saarbrücken

Weitere Informationen:



eege@argesolar-saar.de



www.ee-gemeinschaften.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

ARGE SOLAR
Beratung für Energie und Umwelt

IZES
Institut für ZukunftsEnergie-
und Stoffstromsysteme

**Stadtwerke
Saarlouis**

Mehr Informationen rund um das Thema
EE-Gemeinschaft finden Sie auch
auf unserer Webseite:

ee-gemeinschaften.de

